

Cleve, Märkische  
Provinzial = Gesetze.

---

Sammlung  
der  
Gesetze und Verordnungen,  
welche in dem  
Herzogthum Cleve und in der  
Grafschaft Mark  
über  
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung  
und Rechtspflege ergangen sind,  
vom  
Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preussischen  
Regierungen im Jahre 1816.

---

Im Auftrage des königlich preussischen hohen Staats - Ministeriums  
zusammengetragen und herausgegeben

von  
J. J. Scotti,  
königl. preuß. Regierung - Secrer.

---

Erster Theil,  
vom Jahr 1418 bis zum Jahr 1700 und von No. 1 bis incl. No. 205.

---

Düsseldorf, 1826.  
Gedruckt bei Joseph Wolf.

---

## Denkschrift

an das

Königl. preuß. hohe Staats-Ministerium,  
über

die Veranstaltung einer Sammlung der cleve-märkischen  
Provinzial-Gesetze und Verordnungen,

Seitens

des königlichen Ober-Präsidenten der Provinz West-  
phalen, wirklichen Geheimerath Seiner Majestät des  
Königs, Herrn Freiheren von Winkler Excellenz,  
und des königlichen Chef-Präsidenten des Revisions-  
und Cassations-Hofes für die Rhein-Provinzen Herrn  
Staats-Rath Sethe Hochwohlgeboren,

d. d. Berlin den 23. März 1823.

---

„Die Provinzial-Gesetze der vereint gewesenen Pro-  
vinzen Cleve und Mark sind niemals gesammelt wor-  
den, und eben so wenig ist das Provinzial-Gesetzbuch,  
was auch diese Provinzen nach den darüber für die  
ganze Monarchie ergangenen Vorschriften erhalten sol-  
ten, zu Stande gekommen.“

»Die Provinzial-Gesetze existiren daher nur noch zerstreut in einzelnen Sammlungen, sind daher wenig bekannt und gerathen in Gefahr gänzlich verbunkelt zu werden. Die Fremdherrschaft, welcher diese Provinzen während verhängnißvollen sieben Jahren unterworfen waren, und die in dieser Zeit erhaltene Gesetzgebung, haben nicht wenig dazu beigetragen, diese Provinzial-Gesetze in Vergessenheit zu bringen.«

»Es ist aber eine sehr schätzbare und wünschenswerthe Sache, diese Provinzial-Gesetze, durch eine zweckmäßig anzustellende Sammlung derselben, der Verbunklung zu entreißen; sie haben nicht allein einen historischen Werth, indem die Gesetzgebung die genetische Geschichte der Verfassung der noch vorhandenen Institute und des Culturzustandes entwickelt, aber sie haben auch einen praktischen Nutzen, sowohl für die Verwaltung, als für die Justiz.«

»Für die Verwaltung, weil sie die Veranlassung und die Zwecke so mancher noch vorhandenen Einrichtungen entwickeln; befriedigende Aufschlüsse über das »Warum« erteilen; zu belehrenden Vergleichen der Vergangenheit und Gegenwart Stoff liefern und überhaupt den Verwaltungsbehörden die so nützliche historische Kenntniß der Entwicklung der Provinz gewähren, um daraus Verwaltungsnormen zu schöpfen.«

»Für die Justizbehörden sind die Provinzialrechte ebenfalls von einem fortdauernden Nutzen, weil nicht allein sich noch immer Rechtsfälle reproduciren, welche entweder nach dem ältern materiellen Provinzialrecht entschieden werden müssen, oder wo die Gültigkeit der Form einer Handlung nach demselben beurtheilt werden muß; sondern es ist auch häufig der Fall, daß ältere Gesetze die spätern erläutern und Rechtsverhältnisse, welche unter ihnen entstanden sind und noch fortauern, aufklären.«

»Uebrigens aber sind nicht alle Provinzial-Gesetze in der fremden Gesetzgebung untergegangen, sondern in denjenigen Materien, worüber diese nichts verfügt hat, sind sie stehen geblieben. Auch zur Erkenntniß und Uebersicht dieser, ist eine Sammlung der Provinzial-Gesetze von Wichtigkeit.«

»Der Regierungs-Registrator Scotti zu Düsseldorf, hat aus eigenem Antrieb den Anfang damit gemacht, und eine Sammlung der jülich-bergischen Gesetze in drei Oktavbänden und einem vierten Register-Bande in den Jahren 1821 und 1822 für eigene Rechnung herausgegeben. Die Arbeit ist sehr gut gerathen und hat deshalb uns Veranlassung gegeben, denselben aufzumuntern eine gleiche Sammlung der Provinzial-Gesetze der benachbarten Provinzen Cleve und Mark zu unternehmen, und demnächst solche auf die übrigen Rhein-Provinzen auszudehnen.«

(Hier folgt, unter Erörterung der zum Zwecke nothwendig erscheinenden Mittel, die Erwähnung der Bereitwilligkeit des H. Scotti sich einem, in solcher Beziehung an ihn ergehenden, amtlichen Auftrage pflichtmäßig zu unterziehen.)

»Indem wir uns erlauben, Euer Königl. Hoheit, Euer Durchlaucht und Euer Excellenzen diese Angelegenheit zur gnädigsten und hochgeneigtesten Entschliesung und Verfügung unterthänigst und gehorsamst vorzutragen, bemerken wir ehrerbietigst, daß die Sammlung der Provinzial-Gesetze und die Feststellung des Rechtszustandes der Provinzen gewiß, nach den oben bereits angedeuteten Gesichtspunkten, mehr eine öffentliche als Privat-Sache ist. Besonders muß es die höchsten Stellen interessiren, von der Gesetzgebung der Provinzen, worauf so oft, wäre es auch nur historisch, zurückgegangen werden muß, und auch eben dadurch von den entfernten Provinzen, eine vollständige Kenntniß zu erlangen.«

»Und was die Vorschläge des H. Scotti ins Besondre betrifft:«

(Hier folgt deren Begutachtung unter Darstellung des lebhaftesten Interesses, welches dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Pestel Hochwohlgeboren für die Sammlung der Provinzial-Gesetze bewohnt, und unter Zusicherung desfalliger fördernder Mitwirkungen von Seiten der Herrn Berichterstatter.)

Der Ober-Präsident,  
unterz. von Binder.

Der Präsident,  
unterz. Sethe.

Hiernach wurde der Herausgeber, durch ein Rescript des Herrn Regierungs-Präsidenten von Pestel Hochwohlgeboren, unterm 20. Januar 1824 angewiesen, sich dem von dem Königl. Staatsministerium verordneten Gesäfte zu unterziehen.

Zur Erfüllung des vorbezeichneten hohen Auftrages erscheint hiermit die Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den Ländern Elve und Mark, während eines Zeitraumes von beinaß vier Jahrhunderten, sowohl von den Landesherren selbst, als von den zur Landesverwaltung bestellten Behörden, erlassen worden sind.

Der Herausgeber glaubt, nach drittehalbjährigem, unablässigem Bemühen, seine Aufgabe befriedigend gelöst zu haben, ist aber mehr noch überzeugt, daß es ihm nur durch die thätigste Unterstützung jener Staatsmänner, welche, zur Abhülfe des längst erkannten Bedürfnisses einer Sammlung der Provinzial-Gesetze, die ersten Schritte gethan, so wie durch vielseitige Mitwirkung von Behörden und Privaten, möglich geworden ist, der Sammlung selbst ihre jetzige Gestalt und Vollständigkeit zu geben.

Mehr noch als dieses Bekenntniß, wird die Andeutung der einzelnen Mitwirkungen, sowohl die Noth-

wendigkeit derselben, als auch die, für die Sache selbst nicht unwichtigen, Verhältnisse darstellen, unter welchen der Herausgeber seinen Auftrag erfüllte.

Wie in der obigen Denkschrift bereits gesagt ist, fand sich nirgend mehr eine ganz vollständige Sammlung der cleve-märkischen Provinzial-Gesetze; nur in den Händen einzelner, für die frühere Provinzial-Geschichte und Verfassung sich interessirender, Privaten beruheten noch Kollektionen; dann ließen sich auch in den Registraturen und Archiven, wenigstens noch Bruchstücke, von den vormalß bei den provinziellen und örtlichen Behörden verfassungsmäßig gebildeten Sammlungen vermuthen. Diese Bestände zuerst zu entdecken und dann zu dem gegenwärtigen Zwecke bereit zu stellen, war die erste, von den hohen Ministerien sowohl, als von des Herrn Oberpräsidenten von Wincke Excellenz und von den Herrn Regierungs-Präsidenten von Pestel und Chef-Präsidenten Sethe Hochwohlgeborenen, kräftigst beförderte Aufgabe, und Letzterer überwieß zuerst, der am Schlusse der Denkschrift geäußerten Zusage gemäß, seine eigene, im Wesentlichsten fast vollständige, aus 50 Follobänden bestehende Sammlung, welche den Stamm der gegenwärtigen Compilation bildete.

Des Herausgebers vervielfältigtes Gesuch, um Mittheilung der hin und wieder vorhandenen Bestände älterer cleve-märkischer Gesetze und Verordnungen, fand

bei den Behörden und Bewohnern dieser Provinzen, im Ganzen eine erfolgreiche Gewährung.

Der Herr Oberpräsident Freiherr von Wincke, der Herr Kammerherr Freiherr von Romberg, das königl. Oberlandesgericht zu Hamm, die königl. Regierung zu Arnßberg, die Herrn Landräthe von Bugenhagen zu Duisburg und von Bernuth zu Rees, die Herrn Bürgermeister zu Rees, Wesel und Emmerich, der Herr Landgerichts-Direktor Wintgens zu Duisburg, der Herr Staatsprocurator Bessel zu Cleve, der Herr Prediger Kaufschubusch zu Altena und die Bibliothek zu Düsseldorf, so wie die königl. Archive an letztern Orte und zu Arnßberg überwiesen dem Herausgeber ihre Sammlungen, wodurch das zu bearbeitende Material, einschließlic der Sethe'schen Kollektion, successive bis zu 250 Bänden anwuchs und die Ueberzeugung einer großen Vollständigkeit gewährte, während die Nothwendigkeit, bald ein Resultat zu liefern, dem Herausgeber nicht erlaubte, noch manche ihm späterhin bekannt gewordene Besitzer gleichartiger Sammlungen um Mittheilung zu bitten.

Diese in die Hunderttausende hinein gesteigerte Zahl der einzelnen Gegenstände, bedurfte dann nicht nur einer genauen Durchsicht zur Ermittlung des doppelt und dreifach Vorhandenen, welche bei der, jedem Privateigenthum schuldigen, schonenden Behandlung der

Sammlungen zeitraubend und schwierig war, sondern es galt vorzüglich, aus dieser Masse von Material, das jetzt vorliegende Werk dergestalt zu entwickeln, daß keine der in obiger Denkschrift erörterten Rücksichten vernachlässiget, und daß die gleichzeitig festgesetzte Norm beachtet werde, welche sich der Herausgeber bei seinem frühern gleichartigen Privat-Unternehmen aufgestellt hatte.

Wie in der Bereitstellung des Materiellen, so auch in der Erkennung des Nothwendigen und in der Unterscheidung des Wichtigen und Minderwichtigen fand der Herausgeber seine Hauptstütze in der stets bereitwilligen und unbezweifelbar kompetenten Theilnahme des Herrn Chef-Präsidenten Sethe Hochwohlgeboren, und im Einverständnisse mit demselben wurden über die Ausdehnung, das Wesen und die Form des Werkes folgende Grundsätze festgestellt:

1. Die Sammlung beginnt da, wo in Cleve und Mark die Verhältnisse des Landesherren zu den Unterthanen, so wie der einzelnen Stände und Glieder des Staates zur Gesammtheit, und umgekehrt, zuerst regulirt worden sind; sie nimmt alle jene das Staats- und Privat-Recht so wie die Landes-Verwaltung betreffende allgemeine Bestimmungen jeder Art auf, welche von den ursprünglichen und in Folge des Erbrechtes eingetretenen Landesherren und von diesen konstituirten Behörden erlassen worden sind.

Indem die Sammlung die, in andern Collectionen hinlänglich erhaltene, fremdherrliche Legislation, — jedoch unter Andeutung des Zeitpunkts ihres Eintrittes —, in der Regel ausschließt, übernimmt sie, als Wiederanknüpfung des, durch die Ereignisse einer stürmischen Zeit, zerrissenen Fadens der vaterländischen Gesetzgebung, diejenigen Bestimmungen, welche, seit der Wiedererringung deutscher Freiheit und Verfassung, durch die von Seiner Majestät dem Könige und allerhöchst dessen hohen Verbündeten, zur Verwaltung von Cleve und Mark eingesetzten Behörden emanirt sind, und zwar bis zu jenem Zeitpunkte, wo die königlich preussischen Regierungen die Verwaltung der in Rede stehenden Länder übernommen haben.

2. Das Wesen der Sammlung besteht, unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß in Cleve und Mark, neben der eigentlich provinziellen Legislation, auch ein Theil der für die gesammte preussische Monarchie ergangenen Gesetze promulgirt und zur Anwendung gekommen ist, vorzüglich darin:

- a. das Beginnen und die Entwicklung der Provinzial-Gesetzgebung ausführlich nachzuweisen;
- b. den noch praktischen Theil der Gesetzgebung vollständig zu übernehmen, und endlich

c. die Dispositionen der in den Provinzen zur Anwendung gekommenen, für die ganze Monarchie gemeinsam gegebenen, und in der Edikten-Sammlung von Wylius und ihren Fortsetzungen, so wie in der allgemeinen Gesetz-Sammlung für den preussischen Staat vollständig enthaltenen und hinlänglich erhaltenen Gesetze, so wie dann auch die minder wichtigen und transitorischen Provinzial-Berordnungen — nur zu extrahiren oder anzuzeigen.

3. Diefemnach theilt sich die ganze Masse der Gesetze und Verordnungen in drei Haupt-Klassen, und gehören, zur

Ersten, alle diejenigen Altenstücke, welche wegen ihrer historischen oder legislatorischen Wichtigkeit, eine Aufnahme ihres ganzen Inhalts finden, zur

Zweiten gehören diejenigen, in beiden letztern Rücksichten minder wichtigen Bestimmungen, die nur im ausführlicheren Auszuge gegeben werden, und endlich zur

Dritten Hauptklasse, sind alle diejenigen Gesetze und Verordnungen zu zählen, deren anders weitig hinlänglich erhaltener Inhalt, oder deren vorübergegangene unwichtigere Wirkungskraft, nur anzudeuten ist.

Außerdem sind chronologische Aneinanderreihung der einzelnen Gegenstände, unter Zugabe einer Ordnungszahl, Nummer, und ausführliche alphabetische Nachweisung in einem besondern Register, aller in den Gesetzen und Verordnungen vorkommenden Gegenstände, mit Hinweisung auf die Ordnungszahl, Nummer, die streng zu beachtende, allgemein verständliche Regel.

Daß die Befolgung dieser Grundsätze des Herausgebers vorzüglichste Sorge gewesen, hofft er durch die Sammlung selbst zur Gnüge darzuthun und schmeichelt er sich um so mehr, keine billige Forderung an das Werk unbefriedigt gelassen zu haben, als er auch, bei der Anwendung der obigen Grundsätze auf das Einzelne, in der dem Herrn Chef-Präsidenten Sethe Hochwohlgeboren bewohnenden, gründlichen und tiefen Kenntniß der Geschichte, Verfassung und Gesetzgebung der Provinzen Cleve und Mark, einen ununterbrochenen Leitfaden und die Lösung jedes Zweifels gefunden hat.

Wenn sonach der, in der Eingangs aufgeführten Denkschrift erörterte, Zweck des gegenwärtigen Unternehmens, für möglichst vollständig erreicht, zu erachten sein mag, so bleibt doch noch Manches für den geschichtlichen Forscher und selbst für den Geschäftsmann zu wünschen übrig.

Das Wichtigere wäre ohne Zweifel:

Zuvörderst, eine Zusammenstellung der geschichtlichen Thatfachen und Ereignisse, welche bis zu unsern Zeiten auf die Verhältnisse der Länder Cleve und Mark eingewirkt, und zur Gestaltung ihres innern und äußern Bestandes, ihrer Verfassungen und Verwaltungsform beigetragen haben.

Sodann eine spezielle Andeutung, resp. eine vollständige Ueberlieferung derjenigen fremdherrlichen Gesetze, welche Cleve und Mark ins Besondere interessieren, und entweder zerstreut in weitläufigen Collectionen enthalten, oder nicht gesammelt, der Gefahr gänzlicher Verdunklung ausgesetzt sind, und

Endlich eine möglichst vollständige Sammlung derjenigen Originalien, welche in die gegenwärtige Sammlung ganz oder Auszugweise aufgenommen sind, an einem sichern und allgemein zugänglichen Orte aufzustellen.

Der Herausgeber, weit entfernt eine vollständige Provinzial-Geschichte für Cleve und Mark, mit besonderer Beziehung auf den frühesten Rechtszustand dieser Lande, zusammenstellen zu wollen, welches bei der Dürftigkeit urkundlicher Nachrichten und Vorarbeiten, die Kräfte des Einzelnen übersteigt, und großen Raum und Zeitaufwand erfordern würde, als sich mit dem

Auftrage zur Herausgabe der gegenwärtigen Sammlung verpaaren ließ, vermag doch den Wunsch nicht zu unterdrücken, dasjenige, was er zu erkennen Gelegenheit hatte, zum Vortheil seines gegenwärtigen Unternehmens mitzutheilen.

Seine Absicht gehet demnach dahin

a. in einem der gegenwärtigen Sammlung anzuhängenden besondern geschichtlichen Abschnitte, Nachrichten, seit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts, über die Regenten-Folge, den Territorial-Bestand, die Formen der repräsentativen, kirchlichen und Justiz-Verfassungen und Einrichtungen, so wie über die Justiz- und Landes-Verwaltung in Cleve und Mark, chronologisch aneinander zu reihen; und

b. in einem Nachtrage zu der Haupt-Sammlung (nebst verschiedenen, erst nach dem begonnenen Abdruck des gegenwärtigen Werkes erworbenen, ältern Provinzial-Verordnungen) mehrere, ihm als besonders wichtig bezeichnete, fremdherrliche Gesetze anzuzeigen oder aufzunehmen.

Was aber

c. die Aufstellung einer Sammlung von Originalien der cleve-märkischen Gesetze und Verordnungen betrifft, so muß der Herausgeber deren Verwirklichung von der Bestimmung der höchsten und hohen Staatsbehörden abhängig machen, da man sich dies

sem Ziele ohne die Vereinigung der den verschiedenen Behörden zuständigen Bruchstücke, nicht nähern kann.

Ohne durch das Vorgesagte, eine bestimmte Verpflichtung sich aufgelegt haben zu wollen, glaubte der Herausgeber seiner Bereitwilligkeit zur Förderung einer Sache hier erwähnen zu dürfen, wodurch der dreifache Nutzen gewährt werden würde, daß man die jedesmaligen Gesamtverhältnisse der in Rede stehenden Länder übersehen könnte, unter welchen die sie betreffenden Gesetze erlassen worden sind; daß man mit der gegenwärtigen Gesetz-Sammlung, wenn auch nicht alle doch die interessantesten Cleve und Mark speciell betreffenden jetzt zerstreuten oder wenig bekannten fremdherrlichen Gesetze angedeutet resp. überliefert erhielte, und daß es möglich gemacht sein würde, in denjenigen Fällen, wo die in der gegenwärtigen Sammlung aufgeführten Auszüge von Verordnungen nicht genügen möchten, auf die Originalien zurückgehen zu können, deren Gesamt-Depot am tüchtigsten bei dem Ober-Landesgerichte der Provinz zu veranstalten wäre. Die Veranstaltung eines solchen möglichst vollständigen Deposits ist thunlich, wenn, nebst Vereinigung des Besitzthums der Behörden, die für solche Angelegenheit sich interessirenden Privaten, dem Beispiele des Herrn Chef-Präsidenten Sethe Hochwohlgeboren folgend, die in ihren Sammlungen vorhandenen Doubletten demselben Zwecke widmen, und

wünscht der Herausgeber um so mehr zu des Letztern Erreichung beitragen zu können, als die Nützlichkeit desselben, durch die für Jülich und Berg, unter Beförderung der königlichen hochoblichen Regierung zu Düsseldorf verwirklichte, und dort im königlichen Archive deponirte Originalien-Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen, mittelst Erfahrung bereits erprobt worden ist.

Ueber die Eintheilung des Werkes ist Folgendes zu bemerken:

1. der erste Band enthält diejenigen Urkunden, Verträge, Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1418 bis zum Schlusse des 17ten Jahrhunderts, unter den frühern Herzogen, während des jülich'schen Erbfolgestreites und dann von den erbrechtlich eingetretenen Churfürsten von Brandenburg promulgirt worden sind;

2. der 2te, 3te und 4te Band umfassen nicht nur die königlich preussische, sowohl provinzielle, als diejenige für die ganze Monarchie gemeinschaftlich erlassene Legislation, insofern von Letzterer unbezweifelbar, — entweder durch besondere Publikations-Verordnungen, oder durch den in der Provinz geschehenen Abdruck der allgemeinen Gesetze —, konfirirt, daß sie promulgirt worden, sondern auch diejenigen Verordnungen, welche, in dem Zeitraume von 1701

bis 1810, während den wiederholten feindlichen Kriegs-Occupationen des Landes, von den alsdann in Wirklichkeit gewesenen Staats-Gewalten emanirt sind;

3. der fünfte Band des Werkes ist sowohl zur Aufnahme a) der gesetzlichen Bestimmungen, welche die General-Gouverneure und andere provisorische Behörden, vom November 1813 bis zum Juli 1816, dem Eintrittspunkte der königlich preussischen Regierungen, erlassen haben, und b) des alphabetischen Sachen-Registers zur ganzen Sammlung, als auch zur Ueberlieferung der oben sub a) und b) erwähnten beiden Zugaben bestimmt

Die typographische Zusammenstellung bedarf nur der folgenden Erörterung:

- a. Jedem Altenstücke ist zuerst die Ordnungs-Nummer, der Erlaßort und das Datum vorgesezt, wobei zu bemerken, daß denjenigen allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, deren Promulgation zwar gewiß konstitirt, wozu aber die besondern Publikations-Verordnungen der Provinzial-Behörden fehlten, unter Surrogirung der Letztern und des Erlaß-Ortes, das Datum des Edictes selbst, jedoch ausgezeichnet gedruckt, vorgesezt worden ist.
- b. Jeder Verordnung etc. ist der Name der erlassenden Behörde vorgeedruckt, indem dieser und der Erlaß-

Ort in denjenigen Fällen den Sprengel der Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmung erkennen lassen, wenn er in der Verordnung selbst nicht besonders bezeichnet ist.

c. Zur Vereinfachung der häufigen Hinweisungen sind folgende Abkürzungen gewählt worden, nämlich zur Bezeichnung

1. der von *rc. Mylius* zuerst begonnenen, sowohl in Theile, Abtheilungen und Kapitel, als auch in Continuationen geordneten, und bis zum Jahr 1750 fortgesetzten *Edicten-Sammlung*, entweder:

*Myl. Th. —, Abth. —, Cap. —, No. —.*  
oder: *Myl. Cont. —, Pag. —.*

2. der von der königlichen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Fortsetzungen der *Edicten-Sammlung* von *rc. Mylius*, in 12 Bänden bis zum Jahre 1806 inclusive reichend:

*n. Myl. Band —, Pag. —.*

3. der 1810 beginnenden allgemeinen *Gesetz-Sammlung* für den königlich preussischen Staat:

*Ges. Samml. Jahr —, pag. —.*

4. des Nachtrages zur allgemeinen *Gesetz-Samm-*

lung, in welcher die von 1806 bis 1810 erlassenen allgemeinen Gesetze aufgenommen sind:

Anh. 3. Ges. Samml. pag. —.

5. der in der gegenwärtigen cleve-märkischen Provinzial-Gesetzsammlung enthaltenen und bezogenen Verordnungen:

Nro. — d. S.

- d. Zur Sparung des Raumes sind Erneuerungen oder gleichmäßige Erlassungen vorhandener gesetzlicher Bestimmungen, Rückweisungen und sonstige Notizen, am geeigneten Orte, als Bemerkungen angehängt, sodann
- e. weist das alphabetisch geordnete Sachverzeichnis auf die einer jeden Verordnung beigelegte Ordnungszahl, dergestalt, daß in den aufeinander folgenden Zahlen die Wiederholung der die Tausende und Hunderte, gleichmäßig wie bei der ersten Zahl, bezeichnenden Ziffern unterlassen worden ist.

Düsseldorf, im Juni 1826.

Der Herausgeber.

1. Ohne Erlaßort ex sumte Parisiæ tate conversio. 1418.

By Adolph van Gods gnaden hertzoge von Cleve end greve van der Mark,

Wacken kund allen luden, wan wy von Gods gebote ende underwysunge aler rechten schuldig ende verbunden sijn, unser lande, luden und undersaten, die uns Gott verleenet hett, an oeren besten to besorgen, ind sonderlinge oeren frede und endrechtigheit nae onsen doeden, ind oec angesehen, gemercket, und bedacht, dat dielinge und scheidinge der lande, der selver lande bederffnisse is, dairum heben wy gebeten end ernstlich begehrt, von unser ganzer meynunge an unser alinge steden von unser lande von Cleve, sementlich ind an ilke daraff sonderlinge gesinnen ende begehren overmits desen brieff in manieren und in formen, als hierna geschreven steet. Also dat unse leve stede von dem lande von Cleve vorsz: sementlich na unser doeden by unsern altesten soen, off by unser altester dochter, off wy die achterlieten sonder soen, als by oeren rechten lands-herr off lands-frawe blywi wolden, ind die dair toe entsangen, eut sich daer to met malkander verbinden, in maten als hierna geschreven steet, dat is to weten, dat unse lieve stede vorsz: na unser doeden, dat unse herr Gott by syner gnaden lange verleen moete, sementlich end ongescheiden tot oeren lands-herrn nemen und misfagen wolden, als met namen unsern altesten soen, off wy soene achter en lieten, ind off wy goenen soen off soene achter en lieten, ind off wy dochter achterlieten, dat sy dair samentlich ind angerheilt wie oire lands-frawe ontfangen wolden, unse alteste dochter, die by unsern leven bericht ind bestodt were; off nae unser doeden by rade oire mäge van beiden syden off en deel daraff ind by rade unser liever stede vorsz: off dat meeste deel daran bericht wurde, ind dat sie vorsz: unsern altesten soen, off alteste dochter tot oeren rechten lands-herrn off lands-frawe ontfangen, ind den huldinge ende ede von trouen doen gehorsam to wesen; ind wert, dat wy enigen soen off soen, dochter off dochter mehr achterlieten, dann den unse lieve stede